

Aktionsgemeinschaft

Rudolfsplatz 6  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium  
f. Wissenschaft u. Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Beitriff **GESETZENTWURF**  
Zi. **7** -GE/9-**10**  
Datum: **26. FEB. 1990**  
Verteilt: **27. Feb. 1990**  
*St. Wien*

Wien, 1990-02-23

Betr.: Entwurf einer Neufassung des Bundesgesetzes über  
die technischen Studienrichtungen

In der Beilage übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme  
zum Entwurf des neuen Technikstudiengesetzes.

Diese Stellungnahme ist sowohl als Aussage der Bundesleitung  
der Aktionsgemeinschaft als auch der Aktionsgemeinschaft an  
der Technischen Universität Wien zu betrachten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Roland Ziegler  
Bundesvorsitzender

  
Peter Marhold  
Obmann der AG-HTU



## Begutachtung des Entwurfes zum Tech-Stg 1990 Aktionsgemeinschaft TU Wien

### Erläuterungen

#### ad §3 Abs. 1 und 3:

Da die durchschnittliche Studiendauer je nach Studienrichtung zwischen 15 und 18 Semestern liegt, und dies seit Jahrzehnten, wäre die Durchsetzung einer echten zehnstufigen Studiendauer ein derart radikaler Schnitt, daß ohne flankierende Maßnahmen bei der materiellen und personellen Ausstattung der Universitäten Qualitätseinbußen in der Ausbildung zu befürchten sind. Daher bietet sich folgende Alternative an:

In §3 Abs. 1 ist die Passage

“...die Inskription von zehn Semestern.”

durch

“...die Inskription von zwölf Semestern.”

zu ersetzen und

in §3 Abs. 3 ist die Passage

“..., höchstens aber von drei Semestern zu erlassen,...”

durch

“..., höchstens aber von fünf Semestern zu erlassen,...”

zu ersetzen.

Die Verlängerung der Normstudiendauer als Mittel zur Angleichung von Realität und theoretischen Vorgaben hätte positive Wirkungen in mehrfacher Hinsicht:

Einerseits könnte auf diese Weise Raum für die oft bemängelte fehlende praktische Ausbildung geschaffen werden. Eine fundierte Ausbildung an realen Problemstellungen ist wesentlich zeitaufwendiger als der theoretische Vortrag im Hörsaal.

Andererseits stünde der Anerkennung des Diplomstudiums als “masters degree” (12 Semester Normstudienzeit) im angloamerikanischen Raum nichts mehr im Wege. Die Ausbildung ist in den meisten Fällen jetzt schon gleichwertig, bloß die “fehlenden” zwei Semester führen zur Einstufung als “bachelors degree”.

Weiters würde durch die Harmonisierung von rechtlichen Bestimmungen und der Wirklichkeit die Zahl jener Studenten geringer, die nach dem Auslaufen ihres Stipendiums ihr Studium durch Nebenjobs selbst verdienen müssen, wodurch ihre Studiendauer naturgemäß nochmals verlängert wird.

Durch eine Anpassung des Absatz 3 soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, das Technikstudium in 8 Semestern zu absolvieren, womit die zwangsweise Studienverlängerung für eine geringe Anzahl von Studenten nicht eintritt.

**ad §3 Abs. 5 und 6:**

Die Angabe eines Stundenrahmens für das gesamte Studium ist wenig zielführend, solange der Aufwand, den der Student für eine bestimmte Lehrveranstaltung betreiben muß, nicht quantifiziert wird. Der durchschnittlich zu erwartende gesamte zeitliche Aufwand (realer Aufwand) ist das einzige Maß, mit dem die tatsächliche Studiendauer erfaßt und beeinflußt und damit der Umfang der einzelnen Studienrichtungen festgelegt werden kann.

Auch Vergleiche zwischen einzelnen Studienrichtungen und -orten sind anders nicht wirklich durchführbar. Mit der Entscheidung über die Einführung des realen Aufwandes steht und fällt das gesamte Reformziel. Eine möglichst breite Beteiligung bei der Evaluierung des Aufwandes ist anzustreben, der Lehrveranstaltungsleiter wird ohne Feedback seitens der Studierenden, dessen Erfassung wieder administrativen Aufwand an den Instituten mit sich bringen würde, zweifellos überfordert. Die Erhebung durch die Studienkommission hat sich in Einzelfällen (Bauingenieurwesen TU Wien) bereits bewährt, die von einigen Hochschülerschaften durchgeführte Lehrveranstaltungsanalyse bringt ebenfalls gute Ergebnisse. Den realen Aufwand kennt der Betroffene (der Studierende) eindeutig am besten.

Die Gesamtzahl von 420 Semesterwochenstunden realer Aufwand ergibt sich aus einer studentischen 42-Stundenwoche, multipliziert mit der Anzahl der Semester. Eine höhere Stundenanzahl - etwa zur noch stärkeren Kompensation der "Ferialzeiten" - ist insofern bedenklich, als sehr viele Studenten in den Ferien arbeiten, um ihr Studium zu finanzieren und Praxis zu erwerben. Darüberhinaus ist weder hier noch im Ministerialentwurf der zeitliche Aufwand für die Abfassung einer Diplomarbeit berücksichtigt. Mehrmonatige Diplomarbeiten, die die reguläre 40-Stundenwoche bei verschiedenen Firmen mit sich bringen, sind an der Technischen Universität eher Regel denn Ausnahme.

Die Mindestgrenze für den ersten Abschnitt ist nunmehr als Prozentangabe wiederzufinden (in §7 greift auch der Ministerialentwurf zu Prozentangaben). Allerdings sollte auch das Mindestausmaß für den zweiten Abschnitt im Gesetz und nicht in der Studienordnung festgelegt werden, da kein Unterscheidungskriterium offensichtlich ist, welches eine derartige, eventuell nicht verfassungskonforme Regelung sinnvoll erscheinen läßt.

**ad §3 Abs. 7:**

Die allgemein angenommene Regel, daß weniger, aber dafür größere Prüfungen schneller zu bewältigen seien, läßt sich auf die sehr praxisbezogenen technischen Studienrichtungen nicht anwenden. Auch ein dadurch beabsichtigtes Übersichtslernen wird durch Zusammenlegung von Prüfungen nicht erreicht, denn laut eigenen Aussagen der Prüfer werden diese ihre Fragestellungen nicht ändern. Um de-facto-Jahresprüfungen zu verhindern, deren Stoffumfang die Vorbereitungszeit überproportional erhöht, ist eine Obergrenze für der Umfang der Prüfungen sinnvoll, für das erklärte Ziel der

Studienzeitverkürzung sogar notwendig.

Es ist weder für den Prüfer noch für den Kandidaten ein zufriedenstellender Zustand, wenn der Inhalt von Lehrveranstaltungen mit anderem Leiter "rekonstruiert" werden muß. Eine derartige Prüfung führt entweder zu einem Skriptenzwang und der Einschränkung der Lehrfreiheit, oder aber zu möglichen "Prestigeduellen" der Lehrveranstaltungsleiter auf dem Rücken der Studierenden.

ad §4 Abs. 1:

Die Flut neuer Studienrichtungen mag durch die Restriktionen des Absatz 2 in der ministeriellen Fassung bedingt sein, wird durch eine Lockerung der Limitierung auf drei Studienzweige pro Studienrichtung auf fünf Studienzweige aber hinfällig.

Die derzeit in Graz existierenden Studienrichtungen könnten als Zweige der entsprechenden Studienrichtungen weitergeführt werden. Ein anders gewichtetes Modell wäre das eines Wirtschaftsingenieurwesenstudiums, bei dem im ersten Studienabschnitt die wirtschaftliche Ausbildung überwiegen würde und im zweiten Abschnitt eine Spezialisierung in bestimmte technische Fachgebiete stattfinden würde.

Der Studienversuch "Telematik" ist offensichtlich als "lex Graz" in den Gesetzesentwurf gerutscht. Die Idee, dieses Studium als durchaus zukunftsweisende Kooperation zwischen zwei "altgedienten" Studienrichtungen weiterzuführen, ist naheliegender.

ad §4 Abs.2:

In der vorgeschlagenen Fassung ist dieser Punkt eindeutig Teil eines brutalen Sparkonzeptes, dem vorhandene Infrastruktur einfach geopfert werden soll. Nicht nur neue Wissensgebiete, die durch den technischen Fortschritt erst entstehen, sondern auch bereits existierende Forschungsbereiche würden in der Lehre keinen Niederschlag mehr finden. Die Ausbildung an der TU kann den internationalen Anschluß auf diese Weise kaum halten, einzige Alternative mit zweifelhaftem Wert wäre die Aufsplitterung einzelner Studienrichtungen ähnlich dem Wirtschaftsingenieurwesen.

Die Möglichkeit, interuniversitäre Studienzweige einzurichten, liefert in der Realität nur die Grundlage für einige schon bisher bestehende Studien in Graz. In der Praxis könnte diese Bestimmung bestenfalls dazu benutzt werden, den durch die Limitierung auf drei Zweige innerhalb der Studienrichtung erzeugten Einsparungsdruck durch gemeinsame Zweige gleicher Disziplinen an TU und Universität (z.B. Chemie, Physik) abzufangen. Die einzelnen Fakultäten innerhalb der Technischen Universität bieten hier viele Möglichkeiten zur Schaffung neuer, zukunftsweisender Kombinationen. Um hier keinen Verdrängungswettbewerb zu initiieren, kann die Zahl dieser Studienzweige nicht begrenzt werden.

Die Definition der "signifikanten inhaltlichen Eigenständigkeit" wird nur der betroffenen Universität möglich sein, ein langwieriges Verfahren zur Novellierung des Gesetzes

hemmt die Dynamisierung der Studien allzu stark. Deshalb ist im Sinne der postulierten "Deregulierung" den Technischen Universitäten die Möglichkeit, neue, vor allem interfakultäre Zweige einzurichten, im weitesten Sinn einzuräumen, der erste Abschnitt sollte als Nachweis für Gemeinsamkeiten ausreichen.

**ad §5 Abs. 5:**

Besonders im Zuge der Internationalisierung ist die Beschränkung auf Absolventen einer HTL überholt, auch hier soll die Universität über den Studienplan ihre volle Autonomie wahrnehmen können. Gerade bei den im ministeriellen Kommentar angeführten Werkstätten ist die Angst, den wissenschaftlichen Charakter des Studiums zu verwässern, unbegründet.

**ad §6 Abs. 4:**

Eine derartige Bestimmung ist bloß ein weiterer Schritt Richtung Verschulung und als solcher abzulehnen. In all jenen Fällen, in denen die Absolvierung bestimmter Teilprüfungen offensichtlich Voraussetzungen für andere Teilprüfungen liefert, ist der Vorteil einer bestimmten Reihenfolge auch für die Studenten ersichtlich, es bedarf keiner Vorschrift mehr. Sollten einzelne Studierende - sicher nicht grundlos - eine andere Abfolge wählen, entstehen dem Universitätsbetrieb daraus keine Schwierigkeiten, die Restriktionen notwendig machen würden.

**ad §7 Abs. 1 lit. 3:**

Neben einer geringfügigen Erhöhung der freien Wahlstunden, um nicht hinter derzeit gültige Lösungen zurückzugehen, ist die Erhöhung auf 50 Stunden realer Aufwand bloß eine Umrechnung mit einem Verhältnis von ca. 1 zu 1,2 Lehrveranstaltungsstunden zu sonstigem Zeitaufwand.

**ad §7 Abs. 4:**

Der hohe Anteil an Pflichtfächern entspricht ungefähr dem derzeitigen Standard, einem im internationalen Vergleich sehr hohen Wert. Derzeit besteht für die Studierenden die Möglichkeit, auch Pflichtfächer durch den sogenannten "Fächertausch" gegen andere Lehrveranstaltungen auszutauschen. Daß diese Möglichkeit gestrichen werden soll, ist durch nichts zu begründen. Das Argument der Verwaltungsvereinfachung wird durch ein Ansteigen der Ansuchen um ein studium irregulare, das ein wesentlich aufwendigeres Verfahren nach sich zieht, ad absurdum geführt.

**ad §7 Abs. 5:**

Eine Obergrenze für das Angebot an gebundenen Wahlfächern ist ebenso wie die Beschränkung der Studienzweige eine brutale Sparmaßnahme. Ein breites Feld an vorhandenem Wissen würde nicht mehr betreut, der oft beklagte "brain-drain" von jungen, hochqualifizierten Absolventen weg von der heimischen Universität in das Ausland würde nur verstärkt werden: Neue Lehrveranstaltungen müßten gegen er-

probte, von den alteingesessenen Lehrenden abgehaltene Lehrveranstaltungen in einem Verdrängungswettbewerb durchgesetzt werden. Nicht einmal die an und für sich fragwürdige Entspezialisierung kann auf diesem Weg realisiert werden, bloß eine, den Intentionen des Gesetzes zuwiderlaufende Versteinerung.

Die in dem Arbeitspapier der ministeriellen Arbeitsgruppe zur Technikreform geforderte Untergrenze - um eine ausreichende Wahlmöglichkeit zu bieten, waren 250 Stunden vorgesehen - ist völlig herausgefallen. Die 500 Stunden realer Aufwand entsprechen in etwa jenem Wert.

**ad §7 Abs. 6:**

Die Schaffung von unstrukturierten Wahlfachgruppen ist ein Rückschritt hinter gegenwärtige Lösungen wie etwa die Vertiefungen (Bauingenieurwesen, Maschinenbau) oder die Vorbereitungspraktika (Physik), die nach dem neuen Gesetz nur mehr teilweise oder überhaupt nicht mehr möglich wären. Da eine einheitliche Regelung für alle Studienrichtungen nicht zielführend erscheint, ist die Ermächtigung an die Studienkommissionen, derartige Modelle studienspezifisch festzulegen, zu verankern. Als einzige Einschränkung wäre vorzusehen, daß die Hälfte der im Rahmen der gebundenen Wahlfächer zu absolvierenden Lehrveranstaltungen nicht aus Vorlesungen, sondern aus Lehrveranstaltungen bestehen, bei denen der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen ist (analog §3 Abs 7), also Übungen, Seminare, Laborübungen, Praktikas u.s.w.. Damit soll eine praxisnahe, von eigener Erarbeitung der Stoffgebiete geprägte Ausbildung gewährleistet werden.

**ad §10 Abs.5:**

Aus dem Gefühl heraus, daß die Diplomprüfung in ihrer derzeitigen Form eine eher einfache Prüfung darstellt, ist ein zusätzliches Prüfungsfach entstanden. Die durchaus sinnvolle Einschränkung auf den Bezug zur Diplomarbeit wird schon im Gesetz durchlöchert: Sollten sich keine Bezüge aufdrängen, werden neben der Diskussion der Diplomarbeit zwei zusätzliche Prüfungsfächer daraus. Da sich die Qualität der Prüfung nicht per Gesetz regeln läßt, kann die derzeitige Fassung beibehalten werden. Der Sinn einer rigorosen Verschärfung ist nicht erkennbar. Im Gegensatz zu anderen Studienrichtungen liegt der Schwerpunkt bei den technischen Studienrichtungen auf der Erstellung einer eigenständigen Diplomarbeit anstatt einer mehrstündigen Abschlußklausur.

**ad §11 Abs. 2:**

Allein aus der Definition der Dissertation als Nachweis eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit ist diese Bestimmung widersinnig. Die Dissertation ist aus genanntem Anspruch heraus eine Einzelarbeit. Der Besuch von Lehrveranstaltungen, die für den Dissertanden kaum sinnvoll sein können, ist bestenfalls ein finanzielles Trostpflaster für jene Lehrveranstaltungsleiter, die durch die Stundenreduktion Einbußen zu befürchten hätten.

**ad §12 Abs. 10:**

Eine derartige Bestimmung ist bloß ein weiterer Schritt Richtung Verschulung und als solcher abzulehnen. In all jenen Fällen, in denen die Absolvierung bestimmter Teilprüfungen offensichtlich Voraussetzungen für andere Teilprüfungen liefert, ist der Vorteil einer bestimmten Reihenfolge auch für die Studenten ersichtlich, es bedarf keiner Vorschrift mehr. Sollten einzelne Studierende - sicher nicht grundlos - eine andere Abfolge wählen, entstehen dem Universitätsbetrieb daraus keine Schwierigkeiten, die Restriktionen notwendig machen würden.

**ad §14 Abs. 2 und §15 Abs. 2:**

Es ist nicht einsichtig, weshalb die Absolventen der naturwissenschaftlichen Studienrichtungen an der Universität, deren Ausbildung oft größere Ähnlichkeit zu den Studien an der TU aufweist, als manche an dieser Stelle angeführte Studien, von den Aufbaustudien ausgeschlossen bleiben sollen.

**ad §16 Abs. 12:**

Die Bestimmungen des §19 entstanden nach ursprünglich radikaleren Forderungen unter Bedacht auf mögliche verfassungsrechtliche Implikationen, überdies sind die organisatorischen Voraussetzungen erst im Entstehen. Die Bestimmungen des §19 sind derzeit ausreichend.

**ad §20 Abs. 2:**

Die verpflichtende Beiziehung außeruniversitärer Berufs- und Interessensvertreter ist als Anschlag auf die Autonomie der Universität abzulehnen. Interessant ist, daß die ministerielle Arbeitsgruppe diese ursprünglich erhobene Forderung in der Endfassung ihres Konzeptes zurückgezogen hat. Die derzeit vorhandene Regelung, nach der es der Universität freigestellt ist, obengenannte Meinungsträger beizuziehen, genügt völlig.

**ad §22 Abs. 2:**

Die Limitierung der Übergangsfrist mit fünf Jahren ist gänzlich unakzeptabel: Unter den derzeit herrschenden Studienbedingungen und den bereits genannten sozialen Implikationen sind wesentlich längere Studienzeiten die Regel. Nach längeren Verhandlungen wurde den Juristen eine Frist von dreizehn Jahren zugestanden, also mehr als der dreifachen Normstudiendauer. Hier sind fünfzehn Jahre an der TU wohl das Minimum, soll es zu keiner eklatanten Ungleichbehandlung der Technikstudenten kommen.



## Änderungen im Gesetzestext

§3 Abs. 5 ist durch den folgenden Absatz zu ersetzen:

“Für die Fächer der ersten Diplomprüfung sind mindestens 30%, für die Fächer der zweiten Diplomprüfung mindestens 55% des gesamten zeitlichen Studienaufwandes vorzusehen.”

§3 Abs. 6 ist durch folgenden Absatz zu ersetzen:

“§3 (6) Der durchschnittlich zu erwartende gesamte zeitliche Studienaufwand für den Studierenden ist unter Einbeziehung der Studierenden durch die Studienkommission zu evaluieren. Die zuständige Studienkommission kann Grenzwerte für das Verhältnis der Stundenanzahl laut Studienplan zum zusätzlichen Studienaufwand pro Lehrveranstaltung festlegen. Der zeitliche Studienaufwand für den Studierenden des gesamten Studiums darf 420 Wochenstunden nicht überschreiten.”

An §3 Abs. 7 ist anzufügen:

“Die einzelnen Teilprüfungen dürfen ein Ausmaß von 15 Wochenstunden gesamten zeitlichen Aufwandes nicht überschreiten. Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Lehrveranstaltungsleitern gehalten werden, dürfen nicht zusammengefaßt werden.”

In §4 Abs. 1 sind folgende Punkte der Aufstellung zu streichen:

“10. Telematik”,

“13. Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen”,

“14. Wirtschaftsingenieurwesen-Elektrotechnik”,

“15. Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau”,

“16. Wirtschaftsingenieurwesen-Technische Chemie”

die Liste umzunummerieren und folgender Punkt anzufügen:

“12. Wirtschaftsingenieurwesen”

In §4 Abs 2 ist die Passage

“..kann grundsätzlich die Gliederung einer Studienrichtung in bis zu drei Studienzweige pro Universität vorsehen,..”

durch

“..kann grundsätzlich die Gliederung einer Studienrichtung in bis zu fünf Studienzweige pro Universität vorsehen,..”

zu ersetzen, und weiters

die Passage

“..ist die Gliederung einer Studienrichtung in höchstens zwei weitere Studienzweige pro Universität nur für Studienzweige, die gemeinsam an zwei oder mehreren Universitäten (Hochschulen) eingerichtet werden, zulässig. ”

durch

“..ist die Gliederung einer Studienrichtung in weitere Studienzweige nur für Studienzweige, die gemeinsam an zwei oder mehreren Fakultäten eingerichtet werden, zulässig.”

zu ersetzen, und weiters  
die Passage

“Studienzweige einer Studienrichtung unterscheiden sich voneinander im Bereich der Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes und durch höchstens ein Prüfungsfach des ersten Studienabschnittes.”

durch

“Studienzweige einer Studienrichtung unterscheiden sich voneinander im Bereich der Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes und durch höchstens ein Prüfungsfach des ersten Studienabschnittes, wobei im Falle von interfakultären oder interuniversitären Studienzweigen der erste Studienabschnitt aus den Fächern der ersten Studienabschnitte der Ausgangsstudien kombiniert werden kann.”

zu ersetzen, und weiters  
die Passage

“.., ohne aber dadurch eine signifikante inhaltliche Eigenständigkeit zu erreichen.”  
zu streichen.

In §5 Abs 5 ist die Passage

“...mit einem Reifezeugnis einer Höheren Technischen Lehranstalt unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtung dieser Schule ”  
zu streichen.

§6 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

In §7 Abs. 1 lit. 3. ist die Passage

“Fächern in Umfang von 15 Wochenstunden,..”

durch

“Fächern im Umfang von 50 Wochenstunden gesamten zeitlichen Studienaufwandes,..”  
zu ersetzen.

In §7 Abs. 4 ist die Passage

“... sind zwischen 40 und 55% aller, für die Fächer der zweiten Diplomprüfung vorzusehenden Lehrveranstaltungsstunden,..”

durch

“... sind zwischen 25 und 35% aller, für die Fächer der zweiten Diplomprüfung vorzusehenden Wochenstunden gesamten zeitlichen Studienaufwandes,..”  
zu ersetzen.

In §7 Abs. 5 ist die Passage

“...insgesamt höchstens 450 Wochenstunden...”

durch

“...mindestens 500 Wochenstunden gesamten zeitlichen Aufwandes..”

zu ersetzen.

§7 Abs. 6 und 7 sind zu streichen und durch folgenden Absatz zu ersetzen:

“(6) Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer muß der Studierende Lehrveranstaltungen, bei denen aufgrund der Lehrveranstaltungsart der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen ist, im Ausmaß von mindestens 50% des Umfanges am gesamten zeitlichen Aufwand der gebundenen Wahlfächer absolvieren. Für die Wahl der gebundenen Wahlfächer ist von der Studienkommission eine Vorschrift festzulegen, die diese Bedingungen erfüllt, sonst aber dem Studierenden eine dem Fachgebiet entsprechende Auswahlmöglichkeit bietet.”

In §10 Abs. 5 ist die Passage

“.. und deren Bezüge zu zwei Teilprüfungsfächern, die nicht mit dem Diplomprüfungsfach ident sind..”

durch

“.. und deren Bezüge zu einem Teilprüfungsfach, das nicht mit dem Diplomprüfungsfach ident ist und..”

zu ersetzen, und weiters

die Passage

“.. , werden die Inhalte von zwei Teilprüfungsfächern zusätzlich ...”

durch

“.., wird der Inhalt von einem Teilprüfungsfach zusätzlich...”

zu ersetzen.

In §11 Abs. 2 ist die Passage

“Zusätzlich zur individuellen Betreuung der Dissertation durch einen fachlich zuständigen Universitätslehrer gemäß §23 Abs. 1 lit. a UOG hat der Studierende vor der Zulassung zum Rigorosum positive Leistungsnachweise über den Inhalt von forschungsrelevanten und auch interdisziplinären Lehrveranstaltungen zu erbringen. Diese Lehrveranstaltungen sind vom Studierenden im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation auszuwählen.”

zu streichen.

§12 Abs. 10 ist zu streichen.

In §14 Abs. 2 ist als Punkt 6

“6. der naturwissenschaftlichen Studienrichtungen (§2 Abs.3 Ziffer 25-35) des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl 326/1971 idF 98/1990)”

einzufügen und Punkt 6 als Punkt 7 anzufügen.

In §15 Abs. 2 ist als Punkt 6

“6. der naturwissenschaftlichen Studienrichtungen (§2 Abs.3 Ziffer 25-35) des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl 326/1971 idF 98/1990)”

einzuügen und Punkt 6 als Punkt 7 anzufügen.

§16 Abs. 12 ist ersatzlos zu streichen.

In §20 Abs. 2 ist die Passage

“Dazu sind auch in Betracht kommende außeruniversitäre Berufs- und Interessensvertretungen zur Stellungnahme einzuladen. Die abgegebenen Stellungnahmen sind in mindestens einer Sitzung der Gesamtstudienkommission zu diskutieren.”

ist zu streichen.

In §22 Abs. 2 ist die Passage

“.. bis längstens fünf Studienjahre nach Inkrafttreten des neuen Studienplanes..”

durch

“.. bis längstens fünfzehn Studienjahre nach Inkrafttreten des neuen Studienplanes..”

zu ersetzen.